1.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Oktober 1952

Die Bekämpfung missbräuchlicher Grundstückspekulationen

514/A₀B_F
zu 547/J

Anfragebeantwortung

Die Abg.M ar k und Genossen haben im Juli d.J. darauf hingewiesen, dass private Grundspekulanten in steigendem Masse unter Missbrauch gesetzlicher Bestimmungen die Preise von ausgebombten Grundstücken in die Höhe getrieben und gleichzeitig versucht hätten, durch verschiedene Machinationen
Wohnungsuchende auszuplündern. Sie verlangten eine Novellierung des WohnhausWiederaufbaugesetzes in der Weise, dass künftig die Zuerkennung von Fondsmitteln für den Wiederaufbau ausgebombter Häuser nur derekt an die geschädigte
Eigentümer, ihre rechtmässigen Erben oder an die Rückstellungsberechtigten
eingeschränkt sein würde, während in allen anderen Fällen die Kredite nur an
öffentliche Körperschaften oder anerkannte Gesellschaften gemeinnützigen
Charakters vergeben werden sollen.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau B ö c k-G r e i s s a u hat diese Anfrage in folgender Weise beantwortet:

Die Vorlage einer Novelle zum Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz in der von den Herren Anfragestellern angeregten Richtung wäre an sich möglich. Die Novellierung des Fondsgesetzes durch das am 1. Juli 1952 in Kraft getretene Bundesgesetz Nr. 106 vom 27. Mai 1952 hat jedoch bereits eine geeignete gesetzliche Handhabe geschaffen, um die in der Anfrage mit Recht gerügten Missbräuche hintanhalten zu können. Eine neuerliche Novellierung ist daher unnötig. Nach § 31 Fondsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung ist die Einbringung eines Gesuches um Fondshilfe auf Antrag des Fonds im Grundbuch anzumerken. Die Fondsverwaltung hat bei allen Fondshilfeansuchen, bei denen Wohnungen wiederoder neugeschaffen werden, die Anmerkung im Grundbuch veranlasst. Diese Anmerkung hat die Wirkung, dass Wohnungseigentum an solchen Liegenschaften nur mehr mit schriftlicher Zustimmung des Fonds begründet werden darf. Die Fondsverwaltung ist dadurch nun in die Lage versetzt, in missbräuchlichen Fällen ihre Zustimmung zur Begründung des Wohnungseigentums zu verweigern. Den Grundstückspekulanten und solchen Personen, die die Wohnungsnot ihrer Mitmenschen ausnützen, kann also auf Grund der angeführten gesetzlichen Bestimmungen künftig das Handwerk gelegt werden.